

Gebührenordnung der Duisburg Flying Bats e.V.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

Mitgliedsbeitrag	Beitrag/ Vierteljährlich
Aktive Mitglieder	60 Euro
Ligazuschlag	15 Euro
Passive Mitglieder/ Fördermitglieder	15 Euro
Kinder unter 14 Jahre	24 Euro
Jugendliche ab 12 Jahren	39 Euro
Familienbeitrag¹	80 Euro

1.2 Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

2. Aufnahmegebühr

2.1 Mit der Aufnahme in den Verein hat jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.

2.2 Die Aufnahmegebühr beträgt 30 Euro.

3. Vergünstigungen

3.1 Für den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen besteht die Möglichkeit der Ermäßigung, der monatlichen Ratenzahlung und der Befreiung.

3.2 Der erweiterte Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag.

3.3 Die Anträge und Nachweise für die Gewährung von Vergünstigungen im folgenden Vereinsjahr sind dem Verein schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres bzw. bei Neuaufnahme im laufenden Geschäftsjahr sofort und unaufgefordert vorzulegen.

3.4 Der Wegfall der Gründe für Vergünstigungen ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Zahlungen

4.1 Die Mitgliedsbeiträge werden zum ersten eines Quartals eingezogen.

4.2 Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem Verein eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Kann ein SEPA-Lastschriftmandat aus Gründen, die der Inhaber des Kontos zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

5. Umlage

¹ Familienbeitrag: Erwachsene mit bis zu drei minderjährigen Kindern.

- 5.1 Die ordentlichen Mitglieder können verpflichtet werden, eine Umlage zu erbringen.
- 5.2 Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage, die von den Mitgliedern erbracht werden muss, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Gültigkeit

Diese Gebührenordnung gilt ab dem Geschäftsjahr 2025 2. Quartal und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2025 in Kraft.

7. Ausstehende Beiträge und selbstverschuldete Gebühren

- 7.1 Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz Aufforderung unter Fristsetzung durch den Vorstand nicht nach, so können Mahngebühren erhoben werden.
- 7.2 Ausstehende Beträge können zwangseingezogen werden.
- 7.3 Hat ein Mitglied ausstehende Beiträge, die in der Summe gleich oder mehr als vier Quartalsbeiträge betragen, so kann durch den Vorstand, nach schriftlicher Informierung, ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

8. Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte

- 8.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z. B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail Adressen, Geburtsdatum).
- 8.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der:
 - Erhebung
 - Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung)
 - und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 8.3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten